

**Vorurtheil = Edikt.**

2 Von dem K. K. Stadt- und Landrechte Innsbruck werden hiemit sämtliche Anverwandte des am 14. v. M. ab intestato verstorbenen Mathies Johann Schönlher, von diesem Todesfalle mit der Weisung verfländigt, ihre diesfälligen Erbanprüche innerhalb einem Jahre, sechs Wochen und drei Tage, bei unterfertigter Abhandlungsstelle um so gemüßer anzumelden und geltend zu machen, als widrigenfalls gedachte Verlassenschaft nach Vorfrist beendigt, und der Erbscheinantragung an die bis dahin sich legitimirten Nachgelassenen werden würde.

Innsbruck den 3. Juni 1817.

Jos. Joh. v. Peer, Präsident.  
v. Lama, Landrath.  
Petter, Landrath.

**Vorladung = Edikt.**

2 Katharina Schneiderin, verheiratet mit Anton Dietrich, Schneidemeister in Dregenz, ist am 12. d. in Dregenz verstorben, und ist eine von denselben und ihrem Ehemann errichtete schriftliche wechselseitige letzte Willensanordnung dem Gerichte vorgelegt worden. Da aber der verstorbenen Intestatirten weder von dem Wittwer angeben werden können, noch sonst dem Gerichte bekannt sind, so werden durch gegenwärtiges Edikt alle diejenigen, welche sich mit Anverwandtschaft oder sonstigen Ansprüchen auf die Erbschaft der benannten Katharina Schneiderin auszuweisen vermögen, aufgefordert, sich binnen drei Wochen mit dato bei diesem K. K. Landgerichte damit um so gewisser zu melden, als ansonst nach Verlauf dieser Zeit die Erbschaft dem Wittwer als Intestaterben ex testamento eingetruwen werden wird.

K. K. Land- und Kreimtal = Untersuchungsgericht Dregenz den 22. Mai 1817.

A. Längle, prov. Landgerichtsvorstand.  
v. Guggler, Aktuar.

**Vorladung = Edikt.**

2 Von dem k. k. Landgerichte Dregenz wird hiemit bekannt gemacht: Die zu Hörtbranz im obigen Lande versessene Elisabeth Verstein hat in ihrem Testament dem Gebhards Kemper von Widdach, Gemeinde Hörtbranz, zum Universalerben ihres Nachlasses eingesetzt. Da nun einzig der gesetzlichen Erben der gedachten Elisabeth Verstein dem Gerichte unbekannt sind, und sich außer Landes befinden sollen, so werden dieselben durch gegenwärtiges Edikt binnen einem Jahre und sechs Wochen zur Anbringung ihrer Erbrechte mit dem Besatze einberufen, das sonst nach Verlauf dieser Frist das verlassene Testament als angesetzt gelten, und die Verlassenschaft an den benannten Testaments = Erben eingetruwen werden würde.

K. K. Landgericht Dregenz, den 27. Mai 1817.

Längle, prov. Landgerichtsvorstand.  
Tiefenbacher, Adjunkt.

**Edikt = Vorladung.**

2 Johann Aufersbacher, Tagelöhner zu Muraach der Gemeinde Stumm, starb am 2. April d. J. mit Hinterlassung eines kleinen Vermögens von ungefähr 400 fl. M. B., ohne Erben zu hinterlassen.

Er war ledigen Standes, ein ehelicher Sohn des Joseph Aufersbacher, Einwohner am Graben daber, und der Maria Mayrin, nach Angabe von Sägen oder Part im Allertal geblieben.

Um zur Verhängung dieses Verlass = Vermögens schreiten zu können, werden auf Ansuchen diesfälliger Gerichtes unterthanen, die als Abkömmlinge der väterlichen Aemter auf das hinterlassene Vermögen Ansprüche aus dem gesetzlichen Erbrecht machen, hiedurch die Nachkömmlinge der verstorbenen Aemter des Erblassers, die nach der bestehenden Erbfolgeordnung das Erbrecht zu besitzen glauben, aufgefordert, vor heute an binnen einem Jahre bei dieser Abhandlungs = Instanz ihr Erbrecht anzumelden, und gehörig auszuweisen, widrigenfalls nach Verlauf dieser Frist das Verlassvermögen den hier bekannten Erben, väterlicher Seite ohne Haftung zum Eigenthum eingeräumt werden würde.

Graf v. Ledronisches Patrimonialgericht Stumm den 2. Juni 1817.

Ku er, Richter.

**Edikt.**

2 Joseph Anton Mayer von Wälschbach des Landgerichts, wurde unterm 24. April v. J. wegen seiner 30 jährigen Abwesenheit ediktalliter aufgefunden, innerhalb eines Jahres dieses Amtes von seinem Erben und Aufstehenden in Kenntnis zu setzen.

Nachdem nun aber diesfalls nichts vorgekommen ist, so wird er hiemit nach §. 278. des A. B. O. als todt erklärt, und dessen Vermögen den sich legitimirenden nächsten Erben eingetruwen.

K. K. Landgericht Ehrenberg mit Kischau und Mils Neute den 30. März 1817.  
Marberger, Landrichter.

**Feldbiethungs = Edikt.**

3 Vom Grafen von Spaurisches Patrimonialgericht Ehrenberg und Schlosberg wird hiemit bekannt gemacht, daß auf Ansuchen der von Englinoorischen und von Österreichischen Erben in Brunegg, in die Versteigerung sämtlicher dem Michael Staudacher, Wirth in Haurling gehörigen Realitäten, im Wege der Execution genehmigt worden sey.

Es wird daher der öffentlichen Feldbiethung ausgestellt: Die Recht und Weisheit einer ganzen Dehaufung, mit dazu gehöriger Hofstatt, Stall, Stalling, nebst einem Fruchtpart gegen der Gasse hinauf bis Mitte der Köchsenstiege, so mit Marktsteinen abgetheilt, und der Dauer nach gegen der Gartenmauer die Begrenzung zu erhalten ist, dagegen hat der Transfall um die ganze Dehaufung eigenthümlich zu verbleiben, so der Grundrathen halber frei, lebig und eigen ist.

Ferner die Vourche eines ganzen Lehenguts in der Glausingerfelders = Dreier liegend, so dem Kasernen Ehrenberg mit Grundrathen unterworfen ist, und in folgenden Stücken bestehet, als:

In einem Acker, der äußere Bartaacker, dann ein Acker, der innere Bartaacker, beide diese Stücke sollen 26 Staarland halten.

Aber in einem Acker, der Dirschbaumacker, haltet 16 Staarland.

In einem bergleichen im Weyer von 4 1/2 Staarland. Ferner in einem Wadspitzel, der Sauerbauingarten genannt.

Enstlichen aus der Osterputzen, 16 Staarland Wadspitzel.

Aber in 2 Stück Moos, eines bei dem Brackles, und das andere in der Deuan von 7 Staarland, und sind frei, lebig und eigen.

Wieder in ein Gattmaß in der ersten Aufstellung 100. fl. Sello 3. 7, von 16 Staarland.

Das obere detto gegen Georg Heibner aus der Dros. 18 in der ersten Aufstellung, haltet 10 Staarland, jezt Ackerland.

Mit allen alten Rechten, Verschweben, Abgaben, Gutstafeln und jugendlicher Waldbiethung, welches Kürze halber nicht näher angeführt wird; wiewegen man sich auf die fehrern Realitäten besogen haben will.

Diese Realitäten werden nicht einzeln, sondern misammen verkauft, im geschätzten Aufsteigpreis per 5950 fl. Bedingung ist:

1. Unter dem Aussteigpreis wird kein Anboth angenommen, so wie auch nach erfolgter Versteigerung kein höherer Anboth Platz findet.

2. An den Steigerbillig hat Käufer an die Executionserber 2000 fl. sammt 40 fl. Zins = Anstand und Löhnen; sogleich zu verbauden.

3. Die Grundstückeigenen und anderweitigen Kapitalzinsen, die bereits verfallen sind, hat Käufer gleichfalls auf Abschlag des Steigerbilligs bar zu entrichten.

4. Lieberdies hat die Frau Maria Anna Steinerin, gezeichnete Hauke in Sili eine Forderung von ungefähr 2300 fl. zahlbar aufgefunden; hierauf zu erlösen, und Käufer hat sich der Zahlung halber mit Wohlthäter einzuverlehen.

5. Sollte der Lieberdies, worauf eine Schuldensüberbindung gemacht wird, von Lichtmess 1817 an in dem den Kapitalien zusehenden Zinsfuß verintereßirt, und nach gerichtlicher Ab- oder Aufkündigung bezahlet werden.

6. Was von dem Kaufgute bisher an bereits ausge-